

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 37

**Artikel:** Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Verwertung inländischer Wasserkräfte ins Ausland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579790>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Botschaft des Bundesrates  
an die Bundesversammlung betr. die Verwertung  
inländischer Wasserkräfte ins Ausland.**

(Vom 4. Dezember 1905.)

Die Schweiz besitzt als Bergland eine Summe von verhältnismäßig leicht verwertbaren Wasserkräften, welche einen erheblichen Teil des Nationalvermögens ausmachen und deren Wert bedeutend gestiegen ist, seitdem die Elektrizität ihren Siegeszug durch die Welt angetreten und die Technik der Umwandlung der Wasserkräft in elektrische Energie einen ungeheuren Aufschwung genommen hat. Durch diesen Fortschritt erreichen wir in der Schweiz, daß in einem sehr bedeutenden Maße die Steinkohle, welche wir aus dem Ausland beziehen müssen, als Kraft erzeugerin durch die einheimische Wasserkräft ersetzt werden kann. So sehr wir für den Absatz der Erzeugnisse unserer Industrie auf das Ausland angewiesen sind, so sehr ist es umgekehrt zu begrüßen, daß in Ansehung der Beschaffung des wichtigsten allgemeinen Produktionsmittels die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland abnimmt. Bereits ist denn auch die Überzeugung, daß wir in unsren Wasserkräften ein unschätzbares Gut besitzen und zu demselben mehr als bisher Sorge tragen müssen, in das Volksbewußtsein eingedrungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß sich auch die Landesbehörden mehr als bisher mit der Angelegenheit der schweizerischen Wasserkräfte beschäftigen. Wir haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß, wenn die Schweiz zum elektrischen Betrieb ihrer Bahnen, die sich bereits zum größten Teil in den Händen des Staates befinden, übergehen wird, die nötige Wasserkräft zu diesem Behufe zur Verfügung

steht. Wir haben in zweiter Linie zu bewirken, daß das Gefälle unserer Flüsse der einheimischen Produktion und dem einheimischen Konsum gesichert wird. Wir haben endlich auf Mittel und Wege zu finden, damit eine rationelle Verwendung der einheimischen Wasserkräfte im Interesse des Volksganzen stattfinde, damit ferner einer Verschleuderung dieses Gemeingutes vorgebeugt werde und damit sich, drittens, der Staat für den Rück erwerb desselben, soweit es vergeben ist oder noch ver geben wird, nicht ausschließlich auf die sehr teure Zwangs enteignung angewiesen sehe.

Der ersten der drei Aufgaben widmen wir, wie Ihnen bekannt, schon seit geraumer Zeit unsere ganze Aufmerksamkeit.

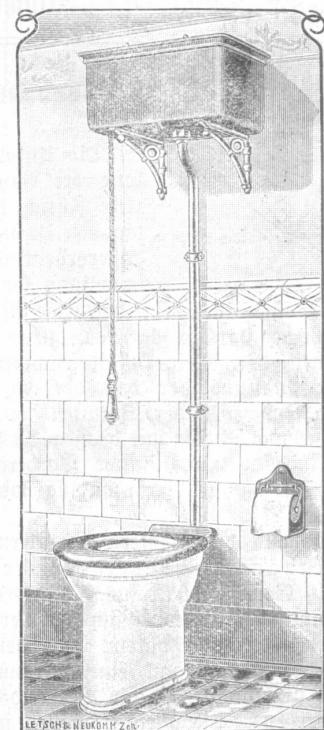
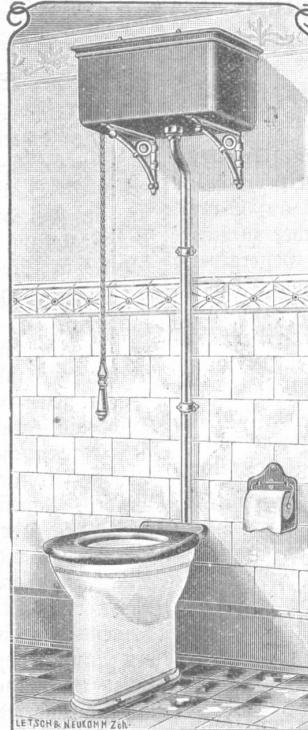
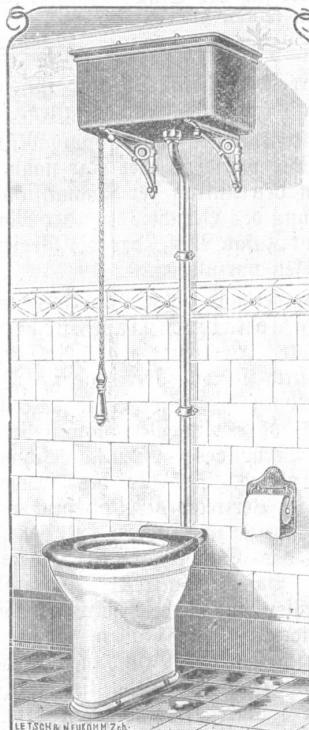
Mit der zweiten Aufgabe beschäftigen wir uns in den nachfolgenden Erörterungen und Anträgen.

Die Erfüllung der dritten und größten Aufgabe bietet große Schwierigkeiten, soweit sie dem Bunde obliegt. Die Hauptchwierigkeit besteht darin, daß sich dieser mit den Kantonen auseinanderzusetzen hat und ein Weg gefunden werden muß, um den berechtigten Interessen der Kantone in befriedigender Weise Rechnung zu tragen. Wir behalten diese dritte Aufgabe angeleghentlich im Auge.

Beschäftigen wir uns nun heute des näheren mit der zweiten Aufgabe.

Das Gefälle unserer Flüsse und der Abflüsse aus unseren Seen ist in eminentem Sinne öffentliches Gut, ist, im weiteren Sinne des Wortes, Nationalgut. Gemeinden, Kantone und Bund lassen es sich angelegen sein, die Flussläufe zu regulieren und die Zerstörung oder Schädigung der bestehenden oder künftigen Wasserwerke zu verhüten. Mehrere hundert Millionen sind bereits zu

**Munzinger & Co., Gas-, Wasser- u. sanitäre Artikel**  
en gros **Zürich**



— Musterbücher und Lieferungen ausschließlich nur an Installateure und Wiederverkäufer. — 10a 05

diesem Zwecke von der Allgemeinheit verwendet worden. Obgleich die Flussregulierung auch den Nachbarstaaten, nach welchen unsere Gewässer abfließen, ebenfalls in hohem Maße zugute kommt, haben wir sie stets ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten. Um so mehr erachten wir es als unser Recht und dem Schweizervolke gegenüber als unsere Pflicht, die Nutzbringung der auf unserem Boden vorhandenen Wasserfälle für die Interessen unseres Landes und unserer Bevölkerung zu sichern. Soweit und solange wir sie nicht im Inland brauchen, mögen sie in den Nachbarländern Verwendung und Verwertung finden.

Sobald und soweit aber im Inland Bedarf ist, soll in erster Linie dieser Bedarf gedeckt werden. Und falls unsere Wasserkräfte dazu dienen sollen, der ausländischen Industrie, die so wie ja mit günstigeren Lohn- und Abfahrtverhältnissen arbeitet als die unsrige, zum Siege im Konkurrenzkampfe mit unserer einheimischen Industrie zu verhelfen, so wollen wir unsere eigene Waffe aus der Hand des Konkurrenten zurückziehen.

So schlagen wir Ihnen denn einen Bundesbeschluß vor, welcher uns ermöglichen soll, unserem Land das zu erhalten, was ihm gehört. Aus Gründen, deren Erörterung nicht nötig sein dürfte, hegen wir die Überzeugung, daß die Maßnahme vom Bunde ausgehen und Bundesfache sein muß. Die Zuständigkeit des Bundes leiten wir aus seinem Zweck, die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu fördern, ab. (Art. 2 der Bundesverfassung.)

Die Angelegenheit ist überhaupt und insbesondere von dem Augenblick an, da es bekannt wird, daß sich die Bundesbehörden mit ihr beschäftigen, dringlich. Wir beantragen deshalb, dem Bundesbeschuß die Dringlichkeitsklausel beizufügen, was um so weniger bedenklich ist, als wir des Einverständnisses der großen Mehrheit des Schweizervolkes mit der Maßnahme ganz sicher sind. Wir gestatten uns schließlich, den Wunsch auszusprechen, der Gegenstand möchte in der heute beginnenden Tagung der Bundesversammlung endgültig erledigt werden. Die Gründe hiefür decken sich mit den Gründen, die für die Dringlichkeitserklärung bestehen.

Genehmigen Sie ic.

\* \* \*

#### Bundesbeschuß über die Verwertung inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1905; in Anwendung von Art. 2 der Bundesverfassung beschließt:

1. Die Ableitung von elektrischer Energie, welche ganz oder zum Teil aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung. Staatsverträge sind vorbehalten.

2. Das Bewilligungsgebot ist durch das Mittel der

Kantonsregierung, welche dasselbe begutachtet, dem Bundesrat einzureichen.

3. Der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen, insofern und insoweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung findet oder deren Verwertung ins Ausland nicht inländischen Interessen zuwidert läuft.

4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer erteilt, welche nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt, und kann auf Antrag des Inhabers einmal oder mehrere Male abgeändert oder erneut werden. Für die Änderungs- und Erneuerungsgeboten findet die Bestimmung von Art. 2 ebenfalls Anwendung.

5. Jede Bewilligung kann vom Bundesrat während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für die Feststellung der Entschädigung ist im Streitfall das Bundesgericht zuständig.

6. Die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung der Kantone bleiben, innert der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesbeschlusses, gewahrt.

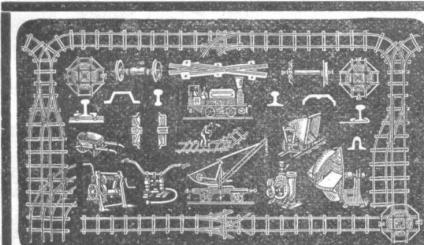
7. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

8. Dieser Bundesbeschuß wird nach Maßgabe von Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

### Verschiedenes.

**Bauwesen in Zürich.** Als Assistent des Tiefbauamtes wird R. Lüternauer von Ruswil, Gemeindeingenieur in St. Gallen, gewählt. — Dem Grossen Stadtrat wird beantragt, die Zahl der Geometer und der Kanzlisten des Tiefbauamtes auf je fünf festzusezen, im Voranschlag für 1906 für die ersten 16,500 Fr., für die letzteren und einen Lehrling 12,800 Fr. einzustellen.

**Bauwesen in St. Gallen.** (Korr.) Daß es mit der Einverleibung von Vororten mit den Stadtgemeinden nicht so leicht geht, ist eine alte Tatsache. Auch in St. Gallen macht man die nämliche Erfahrung. In erster Linie sind es natürlich finanzielle Gründe, welche die meist recht nötige Vereinigung der Gemeinden erschweren; die Vorortgemeinden leiden meistens an dem Mangel finanziell starker Bewohner, wodurch bei den stets wachsenden Aufgaben die Gemeinden ihren Pflichten entweder nicht oder nur sehr ungenügend nachkommen können. Die Steuerverhältnisse müssen begreiflicherweise immer schwieriger werden und die kapitalstarken Stadtgemeinde zögert mit dem folgeschweren Schritt schon aus dem Grunde, weil sich als Folge der Vereinigung sofort eine bedeutende Vermehrung der eigenen Lasten für Schulzwecke, Straßenwesen, öffentliche Bauten, einstellt. Als weitere Erschwerung kommen politische und religiöse Gegensätze, wie sie sich in unserem Falle herausgebildet haben, hinzu. Die in Betracht fallenden Aufzugsgemeinden sind katholischer Konfession, politisch halten sie in der Mehrheit zur sog. „Allianz“, womit die seit den Neun-



**Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,**  
Maschinenhallen & Werkstätten in Wallisellen & in Bern b. Weyermannshaus.

**Verkauf & Miete von** (63 05)

### Bauunternehmer-Material.

Transportable Stahlbahnen, Rollbahnschienen in zahlreichen Profilen, Querschwellen, Rollwälzchen verschiedener Größen. Stahlgussräder für Rollwagen, Drehscheiben, Radsätze, Bandagen, Achsen, Kreuzungen etc. Bohratal, Schaufeln, Pickel etc.

**Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.**

Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.

**Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.** **Kleine Bau-Lokomotiven.**